



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Den
Belgisch
Staatsl
vorbeh:



24000744

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

19. Dez. 2023

IA/
der Greffier Kanzlei

Unternehmensnr. : **0 412 778 847**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Beschützende Werkstätte Eupen und Umgebung**
(abgekürzt) : **BW Eupen**

Rechtsform : **VoG.**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4700 Eupen, Gewerbestrasse 13**

Gegenstand

der Urkunde : Koordinierte Satzung laut neuer Gesetzgebung

Beschützende Werkstätte Eupen und Umgebung VoG

Koordinierte Satzung (Generalversammlung vom 22. Mai 2023)

Kapitel I: Benennung, Sitz, Vereinigungszweck, Dauer

Artikel 1: Benennung

Die Vereinigung ohne Gewinnabsicht nennt sich "Beschützende Werkstätte Eupen und Umgebung", abgekürzt "BW Eupen VoG".

Alle Unterlagen, Dokumente, Anzeigen, Veröffentlichungen und sonstige Schriften, welche von der Vereinigung ausgehen, tragen die Bezeichnung "BW Eupen VoG", den Sitz der Vereinigung sowie die Eintragsnummer im Register der Rechtspersonen.

Artikel 2: Sitz der Vereinigung

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Bei Sitzverlegung außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens bedarf es sowohl eines Generalversammlungsbeschlusses sowie einer Übersetzung der Satzungen in die entsprechende andere Landessprache.

Artikel 3: Vereinigungszweck

Zweck der Vereinigung ist die Schaffung, Leitung und Verwaltung einer oder mehrerer Beschützenden Werkstätten oder Sozialbetriebe bzw. Sozialeinrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung.

Sie kann sämtliche Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt in Verbindung zum Vereinigungszweck stehen. Sie kann dabei jede Tätigkeit und Handlung übernehmen oder durchführen, die diesem Zweck dienlich ist.

Artikel 4: Dauer

Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Zeit gegründet.

Kapitel II: Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Haftung, Mitgliederregister

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 02/01/2024 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der

Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Artikel 5:Mindestanzahl Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Anzahl Mitglieder ist allerdings unbegrenzt. Sollte aufgrund von Austritten oder Ausschlüssen die Mitgliederzahl unter 7 fallen, hat der Verwaltungsrat binnen 3 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliederzahl unter 7 fällt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die über die zu treffenden Maßnahmen zu beraten und zu entscheiden hat (z.B. Auflösung der Vereinigung oder Aufnahme neuer Mitglieder).

Artikel 6:Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Vereinigung steht prinzipiell allen natürlichen, juristischen und öffentlichen Personen offen. Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Vereinigung stehen, können nicht die Mitgliedschaft erwerben.

Artikel 7:Aufnahme neuer Mitglieder

Um Mitglied der Vereinigung zu werden, hat jede natürliche, juristische oder öffentliche Person die Satzungen der Vereinigung zu beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung zu interessieren sowie aktiv an den Tätigkeiten der Vereinigung teilzunehmen. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.

Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat, der seine Entscheidung nicht zu begründen hat.

Die Aufnahme neuer Mitglieder wird gültig durch deren Unterschrift im Mitgliederregister, ab dem Datum der Eintragung. Der Verwaltungsrat hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen die Aufnahme neuer Mitglieder in das Mitgliederregister einzutragen.

Artikel 8:Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates Ehrenmitglieder ernennen und deren Befugnisse festlegen. In jedem Fall sind Ehrenmitglieder in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Die Generalversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft ebenfalls erneuern oder aufheben.

Artikel 9:Austritt

Der Austritt aus der Vereinigung bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verwaltungsrat der Vereinigung zu richten.

Der Austritt bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft wird gültig durch die Unterschrift des ausgetretenen Mitgliedes im Mitgliederregister, ab dem Datum dieser Eintragung. Der Verwaltungsrat hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen den Austritt von Mitgliedern in das Mitgliederregister einzutragen.

Artikel 10:Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn eine grobe Verletzung der Interessen der Vereinigung oder ihrer Satzungen vorliegt. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung vorzunehmen. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss muss das betreffende Mitglied immer vom Verwaltungsrat angehört werden, der der Generalversammlung dann das Protokoll der Erklärungen und Tatsachen vorlegt. Der Beschluss der Generalversammlung ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Verwaltungsrat hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen den Ausschluss von Mitgliedern in das Mitgliederregister einzutragen.

Artikel 11:Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder, sei es infolge eines freiwilligen Austritts oder eines Ausschlusses, haben keinerlei Recht auf Vermögensteile der Vereinigung. Sie können weder die Rückerstattung eventuell geleisteter Beiträge verlangen noch Kontenabrechnungen, Inventaraufnahmen oder Versiegelungen.

Gleiches gilt im Falle der Rechtsnachfolge eines ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitgliedes in Bezug auf dessen Rechtsnachfolger.

Artikel 12:Haftung der Mitglieder

Die finanziellen Verpflichtungen jedes Mitgliedes sind bis zur Höhe des eventuell geleisteten Beitrages begrenzt.

Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten der Vereinigung.

Artikel 13:Mitgliederregister

Am Sitz der Vereinigung wird ein Mitgliederregister gehalten, welches die Namen, Vornamen und Domizil bzw. im Falle von juristischen und öffentlichen Personen die Bezeichnung, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Unternehmensnummer anführt. Der Verwaltungsrat trägt alle Abänderungen in Bezug auf die Mitglieder unverzüglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in das Mitgliederregister ein.

Kapitel III:Generalversammlung

Artikel 14:Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinigung zusammen.

Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Vereinigung stehen, können der Generalversammlung als Gäste mit beratender Stimme beiwohnen. Dies gilt allerdings nur für das Kaderpersonal der Vereinigung.

Ehrenmitglieder können der Generalversammlung ebenfalls als Gäste mit beratender Stimme beiwohnen.

Artikel 15:Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zustehenden Befugnisse, insbesondere

- Änderung der Satzung;
- Ernennung und Abberufung von Verwaltern;
- Ernennung und Abberufung von Kommissaren;
- Entlastung der Verwalter;
- Entlastung der Kommissare;
- Festlegung der Vergütung der Kommissare;
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- Freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Umwandlung der Vereinigung;
- Beschlüsse über unentgeltliche Einlagen eines Gesamtvermögens

Artikel 16:Sitzungen der Generalversammlung

16.1.Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr im Laufe der ersten 6 Monate abgehalten.

Außerdem wird jedes Jahr im Laufe des Monats Dezember eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten zwecks Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr.

16.2.Weitere außerordentliche Generalversammlungen finden statt:

-wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Der Antrag hat dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich zuzugehen. Die von diesen Mitgliedern beantragte Tagesordnung hat beigefügt zu werden. Diesem Wunsch auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist innerhalb von 21 Tagen stattzugeben; die Generalversammlung muss spätestens 40 Tage nach der Anfrage abgehalten werden;;

-jedes Mal, wenn der Verwaltungsrat dies im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält.

16.3.Die Einladungen sind mindestens 15 Kalendertage vor der Sitzung der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat mit einfachem Brief oder per Email an die Mitglieder zu versenden. Die Einladungen enthalten die Punkte der Tagesordnung.

16.4.Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder, bei dessen Verhinderung, der älteste anwesende Verwalter.

16.5. Die Generalversammlung kann per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere elektronische Kommunikationsmittel, welches die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleistet, tagen, beraten und entscheiden.

Das Kommunikationsmittel muss jedem Mitglied ermöglichen, direkt, gleichzeitig und ununterbrochen von den Beratungen Kenntnis zu nehmen, an diesen aktiv teilzunehmen und das Stimmrecht in Bezug auf alle Punkte, über die die Versammlung zu beschließen hat, auszuüben.

Die Einladungen zur Generalversammlung beinhalten eine Beschreibung der Verfahren in Bezug auf die Fernteilnahme an der Generalversammlung. Das Mitglied, das über dieses Kommunikationsmittel an der Generalversammlung teilnimmt, gilt als anwesend.

Das Protokoll der Generalversammlung vermerkt eventuelle technische Probleme und Zwischenfälle, die die Teilnahme an der Generalversammlung und/oder an der Abstimmung auf elektronischem Weg verhindert oder gestört haben.

16.6. Jedes Mitglied kann im Vorfeld einer Generalversammlung seine Stimme elektronisch abgeben, wenn der Verwaltungsrat dies in der Einladung angibt. Der Verwaltungsrat bestimmt in diesem Fall das elektronische Kommunikationsmittel, welches die Sicherheit der elektronischen Kommunikation sowie die Eigenschaft und Identität des betreffenden Mitglieds sicherstellt.

Artikel 17: Beschlussfassung

17.1. Die Generalversammlung kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der auf der Einladung zur Generalversammlung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind. In dringenden Fällen kann die Generalversammlung auch durch 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen und entsprechend beraten und entscheiden.

17.2. Alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Sollte eine Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, wird eine zweite Generalversammlung frühestens 15 Tage später einberufen. Diese zweite Generalversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenden stimmberechtigten Mitglieder.

17.3. Alle Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden rechtsgültig getroffen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

17.4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

17.5. Über den Ausschluss von Mitgliedern wird geheim abgestimmt.

17.6. Mit Ausnahme der Satzungsänderung können die Mitglieder einstimmige schriftliche Beschlüsse hinsichtlich aller Zuständigkeiten der Generalversammlung fassen.

Artikel 18: Vollmachten

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst Mitglied der Generalversammlung sein. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied darf nur eine Bevollmächtigung wahrnehmen.

Artikel 19: Protokolle

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse der Generalversammlung festhält. Das Protokoll wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, den Schriftführer und den Geschäftsführer der Vereinigung unterzeichnet. Auszüge aus Protokollen werden durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, den Schriftführer und den Geschäftsführer der Vereinigung unterzeichnet.

Kapitel IV: Verwaltungsrat

Artikel 20: Verwaltungsrat - Zusammensetzung

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens 5 Personen besteht.

Die Verwalter werden von der Generalversammlung ernannt.

Die Verwalter müssen ihrerseits Mitglieder der Vereinigung sein. Ehrenmitglieder können nicht Verwalter sein.

Die Generalversammlung ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates und bestimmt die Dauer ihres Mandats. Die Verwalter sind jederzeit durch die Generalversammlung abrufbar.

Die Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Vereinigung stehen, können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates können letztere jedoch mit beratender Stimme den Sitzungen des Verwaltungsrates beiwohnen. Allerdings gilt diese Regelung nur für das Direktionspersonal der Vereinigung.

Artikel 21: Vakanz

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes können die restlichen Verwalter eine vorläufige Ersatzwahl vornehmen. Die nächste darauffolgende Generalversammlung schreitet dann zur definitiven Ernennung. Das Ersatzmitglied führt die Restlaufzeit des Mandates des ausgeschiedenen Verwalters zu Ende.

Artikel 22: Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die weitestgehendsten Befugnisse zur Verwirklichung des Vereinigungsziels. Zu seiner Zuständigkeit gehören all jene Geschäfte, die das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Arbeitsgremien und Ausschüsse einsetzen und auflösen, deren Zusammensetzung, Zuständigkeiten, Funktionsweise und gegebenenfalls Vertretungsbefugnisse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die eventuelle Vergütung ihrer Mitglieder festlegen.

Artikel 23: Präsidium

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Schriftführer sowie einen Kassierer, die das Präsidium bilden. Ihr Mandat ist auf vier Jahre festgesetzt. Die ausscheidenden Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 24: Sitzungen des Verwaltungsrates

24.1. Der Verwaltungsrat tritt jedes Mal dann auf Einladung seines Präsidenten zusammen, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordert. Er tritt jedoch mindestens sechs Mal pro Jahr zusammen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sind mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung mit einfachem Brief oder Email an alle Verwalter zu versenden. Die Einladungen enthalten die Punkte der Tagesordnung.

24.2. Die Einberufung des Verwaltungsrates ist ebenfalls zwingend, wenn dies von mindestens zwei Verwaltern gewünscht wird. Der entsprechende Antrag hat schriftlich beim Präsidenten des Verwaltungsrates eingereicht zu werden. Die von diesen Verwaltern beantragte Tagesordnung hat beigefügt zu werden. Diesem Wunsch auf Einberufung einer Verwaltungsratssitzung ist innerhalb von 15 Tagen stattzugeben.

24.3. Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder, bei dessen Verhinderung, der älteste anwesende Verwalter.

24.4. Der Verwaltungsrat kann per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere elektronische Kommunikationsmittel, welches die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleistet, tagen, beraten und entscheiden.

Das Kommunikationsmittel muss jedem Verwalter ermöglichen, direkt, gleichzeitig und ununterbrochen von den Beratungen Kenntnis zu nehmen, an diesen aktiv teilzunehmen und das Stimmrecht in Bezug auf alle Punkte, über die die Versammlung zu beschließen hat, auszuüben.

Die Einladungen zur Verwaltungsratssitzung beinhalten eine Beschreibung der Verfahren in Bezug auf die Fernteilnahme an der Verwaltungsratssitzung. Der Verwalter, der über dieses Kommunikationsmittel an der Verwaltungsratssitzung teilnimmt, gilt als anwesend.

Das Protokoll der Verwaltungsratssitzung vermerkt eventuelle technische Probleme und Zwischenfälle, die die Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung und/oder an der Abstimmung auf elektronischem Weg verhindert oder gestört haben.

Artikel 25: Beschlussfassung

25.1. Der Verwaltungsrat kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der auf der Einladung zur Verwaltungsratssitzung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat auch durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden oder vertretenen Verwalter weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen und entsprechend beraten und entscheiden.

26.2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwalter anwesend oder vertreten sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Sollte ein Verwaltungsrat nicht beschlussfähig sein, wird ein zweiter Verwaltungsrat binnen 15 Tagen einberufen. Dieser zweite Verwaltungsrat ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenden Verwalter.

26.3. Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden rechtsgültig getroffen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenden Verwalter, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, die des Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung.

26.4. Der Verwaltungsrat kann auch im schriftlichem Umlaufverfahren einstimmige Beschlüsse fassen, ohne eine physische Versammlung abzuhalten.

26.5. Die Abstimmungen des Verwaltungsrates erfolgen prinzipiell öffentlich. Bei Personalfragen wird allerdings geheim abgestimmt.

Artikel 26: Vollmachten

Jeder Verwalter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst Verwalter sein. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Jeder Verwalter darf nur eine Vollmacht wahrnehmen.

Artikel 27: Vertretung der Vereinigung

Unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers im Rahmen der täglichen Geschäftsführung sowie unbeschadet besonderer und spezieller Bevollmächtigungen des Verwaltungsrates, wird die Vereinigung rechtsgültig vertreten durch die Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten oder, bei dessen Verhinderung, durch den Geschäftsführer der Vereinigung gemeinsam handelnd mit einem Mitglied des Präsidiums.

Prozesse, bei denen die Vereinigung als Klägerin oder Beklagte auftritt, werden im Namen der Vereinigung vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder dessen bezeichneten Vertreter geführt.

Artikel 28: Protokolle

Von jeder Verwaltungsratssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrates festhält. Das Protokoll wird durch den Verwaltungsratspräsidenten, den Schriftführer und den Geschäftsführer der Vereinigung unterzeichnet. Auszüge aus den Protokollen werden durch den Verwaltungsratspräsidenten und den Geschäftsführer der Vereinigung unterzeichnet.

Artikel 29: Verantwortlichkeiten

Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Verwalter von Vereinigungen ohne Gewinnabsicht unterliegen die Verwalter nicht der persönlichen Haftung.

Artikel 30: Vergütung

Die Mandate der Verwalter sind unentgeltlich.

Artikel 31: Tägliche Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung sowie die Vertretungsbefugnisse im Rahmen der täglichen Geschäftsführung an einen oder mehrere Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglied(er) oder nicht, übertragen. Der Verwaltungsrat legt die Befugnisse des (der) Geschäftsführer(s) und dessen (deren) eventuellen Bezüge fest.

Kapitel V: Geschäftsjahr

Artikel 32: Geschäftsjahr der Vereinigung

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Kapitel VI: Rechnungslegung

Artikel 33: Kommissare

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen zur Bezeichnung eines Kommissars, hat die Generalversammlung das Recht einen oder mehrere Kommissare zu ernennen. Aufgabe des oder der Kommissare ist insbesondere die Überprüfung der Jahresabschlüsse der Vereinigung sowie die Erstellung eines jährlichen Prüfungsberichtes. Die Generalversammlung bestimmt ebenfalls die Dauer des Mandates der Kommissare sowie deren eventuelle Vergütung.

Artikel 34: Jahresendabrechnung - Budget

Jedes Jahr, vor der Generalversammlung, hat der Verwaltungsrat die Jahresendabrechnung über das verflossene Geschäftsjahr aufzustellen, aus dem klar und deutlich die finanzielle Situation der Vereinigung ersichtlich ist. Diese Jahresendabrechnung wird durch den oder die eventuell bezeichneten Kommissare geprüft und der Generalversammlung zwecks Genehmigung unterbreitet.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat zum Jahresende ein Budget für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen. Dieses Budget ist spätestens Ende November fertigzustellen und der Generalversammlung im Dezember eines jeden Jahres zur Genehmigung zu unterbreiten.

Kapitel VII: Auflösung der Vereinigung

Artikel 35: Auflösung

Die Vereinigung kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Formerfordernissen aufgelöst werden.

Artikel 36: Liquidator

Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse sowie eventuellen Vergütungen fest.

Artikel 37: Verbleibendes Nettovermögen

Nach Ausgleich der Verbindlichkeiten der Vereinigung wird das verbleibende Nettovermögen einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit ähnlichen Zielsetzungen zur Verfügung gestellt.

Die Generalversammlung kann bestimmen, welche genaue Verwendung das Nettovermögen der Vereinigung haben soll.

Kapitel VIII: Verschiedenes

Artikel 38: Verschiedenes

Alle Bereiche, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung behandelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

Heinen Patrick, Geschäftsführer